

Innerschweizer Schwingerverband

Gegründet 1893



Statuten

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen	5
	Art. 1 Grundsatz	5
	1.1 Name	5
	1.2 Sitz	5
	1.3 Zweck	5
	1.4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen	5
	1.5 Neutralität	5
	1.6 Verbindlichkeit	5
2	Mitglieder	6
	Art. 2 Mitgliedschaft	6
	2.1 Mitgliederkategorien	6
	2.2 Ehrenmitgliedschaft	6
	2.3 Allgemeine Pflichten und Rechte	7
	2.4 Mitgliederbeiträge	7
	2.5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
3	Organisation und Verwaltung	7
	Art. 3 Organe, Kommissionen und Funktionäre	7
	Art. 4 Delegiertenversammlung (DV)	8
	Art. 5 Geschäftsordnung der DV	8
	5.1 Termin	8
	5.2 Ausserordentliche DV	8
	5.3 Beschlussfähigkeit	8
	5.4 Anträge und Fristen	9
	Art. 6 Geschäfte der DV	9
	6.1 Ordentliche Geschäfte	9
	6.2 Verbandsjahr	10
	Art. 7 Wahlen und Abstimmungen	10
	7.1 Wahlen	10
	7.2 Amtszeit des Technischen Leiters Aktive und Nachwuchs	10
	7.3 Abstimmungen	10
	7.4 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge	10
	7.5 Urabstimmung	11
	Art. 8 Protokoll	11
	Art. 9 Der Verbandsvorstand	11
	9.1 Zusammensetzung / Chargen	11
	9.2 Konstituierung	12
	Art. 10 Vertretung nach aussen	12
	Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Verbandsvorstandes	12
	11.1 Geschäfte des Verbandsvorstandes	12
	Art. 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes	13
	12.1 Einberufung	13
	12.2 Beschlussfassung	13

	12.3	Kompetenzen.....	13
	Art. 13	Rechnungsrevisoren.....	13
	13.1	Zusammensetzung.....	13
	13.2	Aufgaben und Kompetenzen	13
	13.3	Turnus	13
4		Kommissionen des ISV.....	14
	Art. 14	Technische Kommission Aktive.....	14
	14.1	Zusammensetzung.....	14
	14.2	Vorsitz	14
	14.3	Stellvertretung.....	14
	14.4	Aufgaben und Kompetenzen	14
	14.5	Protokoll.....	14
	14.6	Einteilungskampfgericht am ISAF.....	14
	Art. 15	Technische Kommission Nachwuchs	14
	15.1	Zusammensetzung.....	14
	15.2	Vorsitz	15
	15.3	Stellvertretung.....	15
	15.4	Aufgaben und Kompetenzen	15
	15.5	Protokoll.....	15
	15.6	Einteilungskampfgericht am INST	15
	Art. 16	Kampfrichter Kommission.....	15
	16.1	Zusammensetzung.....	15
	16.2	Vorsitz	15
	16.3	Stellvertretung.....	16
	16.4	Aufgaben und Kompetenzen	16
	16.5	Protokoll.....	16
	Art. 17	Aktivenrat.....	16
	17.1	Zusammensetzung.....	16
	17.2	Vorsitz	16
	17.3	Aufgaben und Kompetenzen	16
	17.4	Protokoll.....	16
5		Finanzielles	17
	Art. 18	Finanzwesen	17
	18.1	Einnahmen	17
	18.2	Ausgaben	17
	18.3	Haftung	17
	18.4	Kompetenzen des Vorstandes.....	17
6		Schwingfeste	17
	Art. 19	Generelles	17
	19.1	Grundsatz.....	17
	Art. 20	Innerschweizer Schwing- & Älplerfest (ISAF)	18
	20.1	Priorität, Turnus.....	18
	20.2	Festdatum	18

	20.3 Vergabe.....	18
	20.4 Pflichtenheft.....	18
	20.5 Anzahl Schwinger.....	18
	20.6 Anmeldungen, Festkarte	19
	20.7 Kampfgericht.....	19
	20.8 Vergünstigungen.....	19
	Art. 21 Innerschweizer Nachwuchsschwingertag (INST)	19
	21.1 Priorität, Turnus.....	19
	21.2 Festdatum	20
	21.3 Vergabe.....	20
	21.4 Pflichtenheft.....	20
	21.5 Anzahl Schwinger.....	20
	21.6 Anmeldungen	20
	21.7 Kampfgericht.....	20
	Art. 22 Übrige Schwingfeste	20
	22.1 Grundsatz.....	20
	22.2 Überwachung.....	21
	22.3 Koordination	21
7	Steinstossen.....	21
	Art. 23 Steinstossen	21
8	Publikationen	21
	Art. 24 Publikationen	21
9	Archiv.....	21
	Art. 25 Aktenaufbewahrung	21
10	Allgemeine Bestimmungen	21
	Art. 26 Jodler-Mitwirkung	21
	Art. 27 Sanktionen.....	22
	27.1 Grundsatz.....	22
	27.2 Verstoss gegen Statuten und Reglemente	22
	27.3 Beteiligungen an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des ISV.....	22
	27.4 Sanktionen	22
	27.5 Kompetenzen der DV.....	22
	27.6 Kompetenzen des Verbandsvorstandes	22
	27.7 Die Folgen einer Einstellung in den Rechten	22
	27.8 Ausschluss.....	22
	27.9 Aberkennung Ehrenmitgliedschaft	23
	27.10 Rechtliches Gehör, Publikation	23
	27.11 Rekursrecht gegen Sanktionen des Verbandsvorstandes	23
11	Schlussbestimmungen	23
	Art. 28 Statutenrevision	23
	Art. 29 Auflösung des ISV	23
	Art. 30 Inkraftsetzung	23

1 Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1.1 Name

Der Innerschweizer Schwingerverband (ISV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der ISV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Zweck

Der ISV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

1.4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der ISV kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Delegiertenversammlung (DV).

1.5 Neutralität

Der ISV ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des ISV sind für ihn selbst, seine Mitglieder, die Kantonalverbände, Klubs und Sektionen bzw. deren Mitglieder sowie Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.

Die Statuten der Kantonalverbände müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des ISV für verbindlich erklärt.

Der ISV ist ein Teilverband des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV). Der ISV unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Pflichtenheften sowie den statutengemäss zustande gekommenen Beschlüssen der Organe des ESV.

2 Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der ISV setzt sich zusammen aus

- den Kantonalverbänden
 - URI
 - SCHWYZ
 - OB- & NIDWALDEN
 - LUZERN
 - ZUG
 - TESSIN
- den Ehrenmitgliedern
- den anerkannten Vereinigungen

Über weitere Aufnahmen von Kantonalverbänden und anerkannten Vereinigungen beschliesst die DV.

Die Kantonalverbände sind selbst und allein Mitglied des ISV. Sie sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder. Die den Kantonalverbänden angegliederten Klubs und Sektionen sind für ihre Handlungen diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keinen anderen Körperschaften unterstellt sein.

Alljährlich auf den 15. Dezember ist von den Kantonalverbänden eine Bestandesliste zu Händen des ISV (Sekretär) zu erstellen. Sie muss ein Verzeichnis der Unterverbände, deren Mitgliederzahl mit Anzahl der versicherten Schwinger (Bestand per 30. November), der Ehrenmitglieder, der ernannten Veteranen, der Frei-, Verdienst- und Passivmitglieder enthalten.

2.2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den ISV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Bewertungsgrundlage dazu gilt die interne Punkteliste des ISV. Die Ernennung wird auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die DV vorgenommen. Die Vorschläge der Kantonalverbände müssen bis zum 31. Oktober mittels Meldeformular zur Ernennung von Ehrenmitgliedern dem Präsidenten eingereicht werden.

2.3 Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- sich gegenüber dem ISV treu und loyal zu verhalten
- die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der DV und des Verbandsvorstandes zu befolgen und für deren Einhaltung durch die Mitglieder sowie deren Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht, zu sorgen
- Mitgliederbeiträge an den ISV zu leisten

2.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge der Kantonalverbände) werden jährlich durch die DV festgesetzt.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Ein solcher ist nur auf das Ende des Verbandsjahres möglich.
- durch Auflösung
- durch Ausschluss. Die DV kann ein Mitglied auf Antrag des Verbandsvorstandes ausschliessen, wenn dieses seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des ISV entgegenarbeitet.

3 Organisation und Verwaltung

Art. 3 Organe, Kommissionen und Funktionäre

Organe des ISV sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Verbandsvorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Kommissionen sind:

- a. die Technische Kommission Aktive
- b. die Technische Kommission Nachwuchs
- c. die Kampfrichterkommission
- d. der Aktivenrat

Funktionäre sind:

- a. alle von der DV gewählten Personen gemäss Art. 6
- b. alle vom Verbandsvorstand gewählten Personen gemäss Art. 11

Art. 4 Delegiertenversammlung (DV)

Oberstes Organ des ISV ist die DV. Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Kantonalpräsidenten, die nicht dem Vorstand angehören
- den Mitgliedern der Technischen Kommission Aktive
- den Mitgliedern der Technischen Kommission Nachwuchs
- den Mitgliedern der Kampfrichterkommission
- den Mitgliedern des Aktivenrates ISV
- dem J+S Coach ISV
- den Rechnungsrevisoren
- den Delegierten der Kantonalverbände
- dem Vertreter des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV)
- dem Mitglied in der Hilfskasse ESV (HKESV)
- dem Mitglied in der Obmannschaft der Eidg. Schwingerveteranen

Jeder Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht. Bei Doppelfunktionen kann das Stimmrecht nicht weitergegeben werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Jeder Kantonalverband wählt auf je 18 versicherte Aktivschwinger ab dem 16. Altersjahr einen Delegierten. Ein Rest von 10 und mehr Mitgliedern berechtigt zu einem Delegierten mehr. Die Kantonalverbände regeln die Entschädigung ihrer Delegierten selber.

Art. 5 Geschäftsordnung der DV

5.1 Termin

Die DV soll nach Möglichkeit am ersten Samstag im Februar stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen.

5.2 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden

- wenn es der Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet
- wenn es wenigstens drei Kantonalverbände verlangen
- oder wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt

5.3 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

5.4 Anträge und Fristen

Anträge, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antragsberechtigt an den Verbandspräsidenten sind:

- die Ehrenmitglieder
- die Kantonalverbände

Antragsberechtigt an der DV sind:

- die Stimmberechtigten

Auf an der DV gestellte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Art. 6 Geschäfte der DV

6.1 Ordentliche Geschäfte

Die DV hat ordentlicherweise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern
2. Protokoll
3. Berichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Technischen Leiters Aktive
 - c. des Technischen Leiters Nachwuchs
4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets für das folgende Verbandsjahr
7. Wahlen
 - a. des Verbandspräsidenten
 - b. des Technischen Leiters Aktive
 - c. des Technischen Leiters Nachwuchs
 - d. des Medienchefs
 - e. des Vertreters in den Zentralvorstand des ESV
 - f. der Rechnungsrevisoren
 - g. der Eidg. Abgeordneten
8. Wahl der Festorte
 - a. Verbandsanlass Aktive (ISAF)
 - b. Verbandsanlass Nachwuchs (INST)
9. Arbeitsprogramme

10. Statutenrevision
11. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
12. Behandlung allfälliger Anträge
13. Beschlussfassung über Aufnahmen, Austritte oder Ausschluss von Verbänden und Mitgliedern
14. Orientierung über die Abgeordnetenversammlung (AV) des ESV
15. Ehrungen und Ernennungen
16. Verschiedenes

6.2 Verbandsjahr

Für die Rechnungsführung und die Berichterstattung ist das Kalenderjahr massgebend.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen des Präsidenten, des Technischen Leiters Aktive, des Technischen Leiters Nachwuchs, des Medienchefs sowie des Vertreters in den Zentralvorstand des ESV sind für eine dreijährige, jene der Rechnungsrevisoren für eine vierjährige Amtsdauer vorzunehmen.

7.2 Amtszeit des Technischen Leiters Aktive und Nachwuchs

Die Amtszeit des Technischen Leiters Aktive und Nachwuchs beträgt in der Regel zwei Amtsdauern (sechs Jahre).

7.3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die DV nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmungen entscheidet. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 1.4, Art. 7.4, Art. 9.1, Art. 28, Art. 29. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

7.4 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

Abstimmungen auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem ISV oder auf Einstellung in den Rechten erfolgen geheim und erfordern wie Wiedererwägungsanträge eine Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.5 Urabstimmung

Kann eine physische Delegiertenversammlung aufgrund höherer Gewalt oder Notrecht nicht abgehalten werden, kann diese auf Entscheid des Vorstandes ausnahmsweise auch im Zirkulationsbeschluss durchgeführt werden, um die Geschäfte gemäss Traktandenliste abwickeln zu können. Die Anordnung muss vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. 6.1, sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Fall brieflich allen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterbreiten. Diese senden nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebenden Abstimmungs- und Wahlzettel an die Verbandsadresse.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand bestimmt das Abstimmungs- und Wahlbüro und regelt das Verfahren.

Art. 8 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse der DV sind zu protokollieren und innerhalb von drei Monaten den Kantonalvorständen zur Einsichtnahme zuzustellen.

Art. 9 Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung / Chargen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter Aktive, dem Technischen Leiter Nachwuchs, dem Medienchef und je einem Vertreter der Kantonalverbände, wobei der Präsident und der Technische Leiter Aktive nicht dem gleichen Kantonalverband angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die DV.

Der Vertreter des Kantonalverbandes im Vorstand ist in der Regel dessen Präsident. Vom gleichen Kantonalverband dürfen maximal vier Mitglieder dem Vorstand angehören.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident

- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Nachwuchs
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Etatführer
- Medienchef
- Archivar

Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die Erhöhung der Mitgliederzahl beschliessen.

9.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters Aktive, des Technischen Leiters Nachwuchs und des Medienchefs durch die DV selbst.

Art. 10 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den ISV nach aussen. Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den ISV. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

11.1 Geschäfte des Vorstandes

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Behandlung der laufenden Geschäfte
- b. Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der DV
- c. Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der DV
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV
- f. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- g. Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Vereinsgebiet
- h. Erstellung der Pflichtenhefte für die Vereinsanlässe (ISAF & INST).
- i. Verwalten und Anwendung des Unterstützungsfonds des ISV
- j. Erstellung oder Genehmigung von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Pflichtenheften und Checklisten

- k. Wahlen der Kampfrichter für den Verbandanlass ISAF aus den Vorschlägen der Kantonalverbände
- l. Wahlen der Kampfrichter für Eidg. Anlässe aus den Vorschlägen der Kantonalverbände
- m. Wahl des J+S Coaches ISV
- n. Wahl des Verbandsfotografen
- o. Wahl des Webmasters
- p. Wahl der Mitglieder in Kommissionen des ISV
- q. Wahl der Mitglieder in Kommissionen des ESV

Art. 12 Sitzungen des Vorstandes

12.1 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

12.2 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

12.3 Kompetenzen

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

13.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei Mitgliedern aus den Kantonalverbänden zusammen. Vom gleichen Kantonalverband darf gleichzeitig nur je ein Revisor amten.

13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen nach allgemein gültigen Grundsätzen, worüber zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten ist.

13.3 Turnus

Die Wahl ist so vorzunehmen, dass nach zwei Jahren der amtsältere Revisor ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren werden im Turnus von den Kantonalverbänden vorgeschlagen.

4 Kommissionen des ISV

Art. 14 Technische Kommission Aktive

14.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus

- dem Technischen Leiter Aktive
- den Technischen Leitern Aktive der Kantonalverbände

Der Verbandspräsident und der Technische Leiter Nachwuchs sind zu den Sitzungen einzuladen. Über eine Teilnahme entscheiden sie selbst. Sie haben Antragsrecht.

14.2 Vorsitz

Der Technische Leiter Aktive amtiert als Präsident der Technischen Kommission.

14.3 Stellvertretung

Die Technische Kommission regelt die Stellvertretung des Technischen Leiters Aktive.

14.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters Aktive geregelt.

14.5 Protokoll

Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Vorstand abgegeben.

14.6 Einteilungskampfgericht am ISAF

Die Technische Kommission Aktive sowie ein Einteilungssekretär (ohne Stimmrecht) bilden das Einteilungskampfgericht am ISAF. Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband. Im Rahmen der Gesamtaufsicht unterstehen sie dem Verbandspräsidenten.

Art. 15 Technische Kommission Nachwuchs

15.1 Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus

- dem Technischen Leiter Nachwuchs
- den Technischen Leitern Nachwuchs der Kantonalverbände

- dem J+S Coach ISV

Der Verbandspräsident und der Technische Leiter Aktive sind zu den Sitzungen einzuladen. Über eine Teilnahme entscheiden sie selbst. Sie haben Antragsrecht.

15.2 Vorsitz

Der Technische Leiter Nachwuchs amtiert als Präsident der Technischen Kommission.

15.3 Stellvertretung

Die Technische Kommission regelt die Stellvertretung des Technischen Leiters Nachwuchs.

15.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Verbandsvorstand in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters Nachwuchs geregelt.

15.5 Protokoll

Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Verbandsvorstand abgegeben.

15.6 Einteilungskampfgericht am INST

Die Technische Kommission Nachwuchs bildet das Einteilungskampfgericht am INST. Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband. Im Rahmen der Gesamtaufsicht unterstehen sie dem Verbandspräsidenten.

Art. 16 Kampfrichter Kommission

16.1 Zusammensetzung

Die Kampfrichter Kommission besteht aus

- dem Kampfrichterausbildner
- dem Technischen Leiter Aktive
- dem Technischen Leiter Nachwuchs
- den Kampfrichterverantwortlichen der Kantonalverbände

Der Verbandspräsident ist zu den Sitzungen einzuladen. Über eine Teilnahme entscheidet er selbst. Er hat Antragsrecht.

16.2 Vorsitz

Als Vorsitzender amtiert der vom Verbandsvorstand gewählte Kampfrichterausbildner.

16.3 Stellvertretung

Die Kampfrichterkommission regelt die Stellvertretung des Kampfrichterausbildners.

16.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kampfrichterkommission beurteilt die Kampfrichter, nimmt die Einstufungen vor und empfiehlt sie den Kantonalverbänden für den Einsatz am Verbandsanlass (ISAF) bzw. an Eidg. Anlässen.

16.5 Protokoll

Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Verbandsvorstand abgegeben.

Art. 17 Aktivenrat

17.1 Zusammensetzung

Der Aktivenrat besteht aus

- einem Aktivschwinger aus jedem Kantonalverband

17.2 Vorsitz

Der Aktivenrat bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, welcher gleichzeitig die Verbindung zur Technischen Kommission aufrechterhält.

17.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Aktivenrat nimmt die Interessen der Aktivschwinger wahr. Er unterstützt die Technische Kommission bei allgemeinen schwingerischen Anliegen. Der Aktivenrat kann auf Antrag periodisch zu Sitzungen der Technischen Kommission eingeladen werden und auch auf diesem Weg die Anliegen der Aktivschwinger und die Vorschläge des Aktivenrats einbringen.

17.4 Protokoll

Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Verbandsvorstand abgegeben.

5 Finanzielles

Art. 18 Finanzwesen

18.1 Einnahmen

Die Einnahmen des ISV bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen der Kantonalverbände gemäss DV-Beschluss
- b. den Abgaben des Verbandanlasses (ISAF) gemäss Pflichtenheft
- c. Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d. den übrigen Einnahmen

Die Jahresbeiträge der Kantonalverbände sind bis Ende November einzuzahlen.

18.2 Ausgaben

Aus der Kasse wird bestritten:

- a. Jahresbeitrag an den ESV
- b. die Auslagen für die Verwaltung
- c. Entschädigungen gemäss Spesenreglement
- d. Auslagen für das Kurswesen und die Nachwuchsförderung

Über weitere Auslagen beschliesst der Vorstandsvorstand im Rahmen des Budgets.

18.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des ISV haftet nur das Verbandsvermögen. Zahlungen des Kassiers sind durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu visieren.

18.4 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 5'000.-- pro Rechnungsjahr zu beschliessen. Höhere Beträge unterliegen der Genehmigung durch die DV.

6 Schwingfeste

Art. 19 Generelles

19.1 Grundsatz

Der Vorstandsvorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass die Grundwerte und die Eigenart der Schwingerveranstaltungen erhalten bleiben.

Die Abwicklung aller Schwingerwettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Technischen Regulativs sowie den Weisungen des ESV.

Art. 20 Innerschweizer Schwing- & Älplerfest (ISAF)

20.1 Priorität, Turnus

Der Verbandsanlass hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicherweise jedes Jahr statt.

Die Kantonalverbände sind in der Regel im Turnus zu berücksichtigen:

- Uri
- Schwyz
- Ob - und Nidwalden
- Luzern
- Zug

Über eine Durchführung des Verbandsanlasses (ISAF) durch den Tessiner Kantonalen Schwingerverband entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes.

20.2 Festdatum

Den Zeitpunkt der Abhaltung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem OK des ISAF. Das Fest soll nach Möglichkeit am ersten Sonntag im Juli stattfinden.

20.3 Vergabe

Die DV wählt den Festort zwei Jahre zuvor.

20.4 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Festorganisatoren sind im Pflichtenheft des ISV umschrieben. Der Festorganisator anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

20.5 Anzahl Schwinger

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der teilnehmenden Schwinger auf Antrag der Technischen Kommission Aktive. Die Anzahl der teilnehmenden Schwinger beträgt inklusive Gästeschwinger im Maximum 200.

Der Verteilschlüssel der startberechtigten Schwinger wird in der Regel im Verhältnis zur Zahl der angetretenen Aktivschwinger an den eigenen Kantonalen Schwingfesten im Mittel der vergangenen drei Jahre errechnet.

Für die Einladung von Schwingern sind die Bestimmungen des ESV massgebend. Über die Zulassung von Gästeschwingern aus dem Ausland entscheidet der Vorstand. Diese zählen nicht zu den maximal zugelassenen Schwingern.

20.6 Anmeldungen, Festkarte

Die Anmeldungen der Schwinger und Kampfrichter erfolgen durch die Kantonalen Technischen Leiter Aktive über das Extranet des ESV.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

20.7 Kampfgericht

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 14.6.

Jeder Kantonalverband soll im Platzkampfgericht mit mindestens einem und höchstens sechs Mann vertreten sein, sofern sie über Kampfrichter der erforderlichen Einstufung verfügen. Massgebend ist die Anzahl der versicherten, aktiven Schwinger des Vorjahres.

Die Kantonalverbände sind verpflichtet, über ihre Zuteilung hinaus einen Ersatzkampfrichter zu melden.

20.8 Vergünstigungen

Ehrenmitglieder haben am Verbandsanlass freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

Art. 21 Innerschweizer Nachwuchsschwingertag (INST)

21.1 Priorität, Turnus

Der Verbandsanlass hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicherweise jedes Jahr statt.

Die Kantonalverbände sind in der Regel im Turnus zu berücksichtigen:

- Uri
- Schwyz
- Luzern
- Ob- & Nidwalden
- Zug

Über eine Durchführung des Verbandsanlasses (INST) durch den Tessiner Kantonalen Schwingerverband entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes.

21.2 Festdatum

Den Zeitpunkt der Abhaltung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem OK des INST. Das Fest soll nach Möglichkeit am letzten Sonntag im Juni stattfinden.

21.3 Vergabe

Die DV wählt den Festort ein Jahr zuvor.

21.4 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Festorganisatoren sind im Pflichtenheft des ISV umschrieben. Der Festorganisator anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

21.5 Anzahl Schwinger

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der teilnehmenden Schwinger gemäss Vorschlag der Technischen Kommission Nachwuchs. Teilnahmeberechtigt sind die Nachwuchsschwinger im Alter von 15 bis 18 Jahren (vier Jahrgänge).

21.6 Anmeldungen

Die Anmeldungen der Schwinger und Kampfrichter erfolgen durch die Kantonalen Technischen Leiter Nachwuchs über das Extranet des ESV.

21.7 Kampfgericht

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6. Die Verteilung der Platzkampfrichter inkl. Ersatz erfolgt gemäss Verteilung der Kampfrichterkommission.

Art. 22 Übrige Schwingfeste

22.1 Grundsatz

Die Kantonalverbände haben die Aufgabe, die Anzahl der Schwingeranlässe so zu halten, dass den Schwingern in angemessenem Rahmen Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

Alle Rangschwingfeste sind als Klubschwingfeste zu werten. Der einzelne Schwingklub soll pro Kalenderjahr höchstens zwei solche Schwingfeste durchführen. Die Nachwuchsschwingfeste sind von dieser Regelung ausgenommen.

22.2 Überwachung

Die Vorstände der Kantonalverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen und sind diesbezüglich dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

22.3 Koordination

Der Verbandsvorstand führt jährlich, in der Regel im Herbst, eine Koordinationsitzung für den Kranzschwingfestkalender durch.

Der Verbandsvorstand koordiniert in Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden die Beschickung der Kantonschwingfeste im ISV.

7 Steinstossen

Art. 23 Steinstossen

An schwingerischen Anlässen kann Steinstossen als Wettkampf durchgeführt werden. Grundlage ist das Musterreglement für Steinstossen an einem Schwingfest des ESV sowie das Steinstossreglement des ISV.

8 Publikationen

Art. 24 Publikationen

Das offizielle Publikationsorgan des ESV gilt auch für den ISV und die Kantonalverbände. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Schwingen und Verbandstätigkeiten.

9 Archiv

Art. 25 Aktenaufbewahrung

Der ISV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten. Für die Betreuung des Archivs ist der Archivar zuständig, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

10 Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Jodler-Mitwirkung

Zu Schwinger-Veranstaltungen dürfen nur Jodler-Gruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnschwinger eingeladen werden, die Mitglied des EJV sind.

Art. 27 Sanktionen

27.1 Grundsatz

Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen und deren Mitglieder können sanktioniert werden, wenn sie gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

27.2 Verstoss gegen Statuten und Reglemente

Sanktioniert werden kann, wer Statuten oder Reglemente des ISV vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder sich der Mitgliedschaft des ISV unwürdig erweist.

27.3 Beteiligungen an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des ISV

Sanktioniert werden kann, wer sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an Schwingerveranstaltungen beteiligt, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ISV angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen des Eidgenössischen Nationalturnverbandes und des Eidgenössischen Frauenschwingverbandes.

27.4 Sanktionen

Mögliche Sanktionen sind

- Verweis
- Busse bis CHF 10'000.00
- Einstellen in den Rechten
- Ausschluss

27.5 Kompetenzen der DV

Die befristete Einstellung in den Rechten von Kantonalverbänden, Klubs und Sektionen oder deren Ausschluss aus dem ISV kann nur die DV verfügen.

27.6 Kompetenzen des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand oder die von ihm beauftragten Instanzen haben die Befugnis, alle Sanktionen gegen Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre zu verfügen. Gegen Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen können der Verbandsvorstand und die beauftragten Instanzen nur einen Verweis oder Busse aussprechen.

27.7 Folgen einer Einstellung in den Rechten

Die Folgen einer Einstellung in den Rechten sind die befristete Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

27.8 Ausschluss

Mit dem Ausschluss aus dem ISV erlischt die Mitgliedschaft in allen dem ISV angeschlossenen Kantonalverbänden, Klubs oder Sektionen.

27.9 Aberkennung Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des ISV kann durch die DV auf Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

27.10 Rechtliches Gehör, Publikation

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene von der Sanktionsinstanz anzuhören.

Sanktionen sind im offiziellen Publikationsorgan des ESV zu veröffentlichen.

27.11 Rekursrecht gegen Sanktionen des Vorstandes

Gegen Sanktionen des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im offiziellen Publikationsorgan des ESV beim Vorstand ISV zuhanden der nächsten DV rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die ISV-DV entscheidet endgültig.

11 Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder DV vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgemäss dem Vorstand eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entschieden haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 29 Auflösung des ISV

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn an der hierfür zuständigen DV eine drei Viertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt.

In diesem Fall fällt das vorhandene Verbandsvermögen solange in Verwahrung des ESV, bis sich wieder ein Verband mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der DV vom 5. März 2022 in Hergiswil genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die AV ESV in Kraft.

Für den Innerschweizer Schwingerverband

Präsident:



Peter Achermann

Sekretär:



René Schelbert

Genehmigt an der Abgeordneten-Versammlung des Eidgenössischen Schwingerverbandes am 19. März 2022 in Schwarzsee

Für den Eidgenössischen Schwingerverband

Obmann:



Markus Lauener

Leiter Geschäftsstelle:



Rolf Gasser